

PRAXISTIPP

Erfassen Sie nicht nur Abfallarten und -mengen an den jeweiligen Anlaufstellen, sondern auch **alle** mit den Abfällen verbundenen Kosten.

Mit Gesetzen und Verordnungen, die die ebenfalls im Kreislaufwirtschaftsgesetz festgeschriebene **Produktverantwortung** konkretisieren, sollen die Hersteller der entsprechenden Produkte dazu gebracht werden, die umweltverträgliche Verwertung bereits bei der Produktentwicklung zu beachten, da sie anschließend für die Verwertung der nach Gebrauch entstehenden Abfälle selbst verantwortlich sind.

Entsprechende Verordnungen gibt es für Transport-, Um- und Verkaufsverpackungen (**Verpackungsverordnung**), für Autos und Nutzfahrzeuge bis 3,5 Tonnen (**Altfahrzeugverordnung**), für Batterien und Akkumulatoren (**Batterieverordnung**) sowie zahlreiche elektrische und elektronische Geräte (**Elektro- und Elektronikgerätegesetz**).

Diese Regelungen betreffen nicht nur Hersteller, sondern auch alle Betriebe, bei denen solche Abfälle anfallen. Dabei ist aber zu beachten, dass die Entsorgung bei Gewerbebetrieben sich von der aus Haushalten unterscheiden kann; so müssen z.B. kommunale Sammelstellen Elektro- und Elektronikaltgeräte aus Industrie und Gewerbe nur annehmen, wenn diese in „haushaltsüblichen Mengen“ anfallen. Für die Entsorgung größerer Mengen, die nach dem Stichtag 13. August 2005 in Verkehr gebracht wurden, ist der Hersteller verantwortlich und muss auch eine „zumutbare Möglichkeit zur Rücknahme“ schaffen, sofern nicht vertraglich eine andere Regelung vereinbart wurde. Für ältere Geräte ist weiterhin der Betrieb als Besitzer verantwortlich. (Manchmal haben die Kommunen jedoch in ihren Abfallsatzungen abweichende Regelungen getroffen und nehmen auch größere Mengen an).